Planzeichnung – Teil A M. 1 : 500

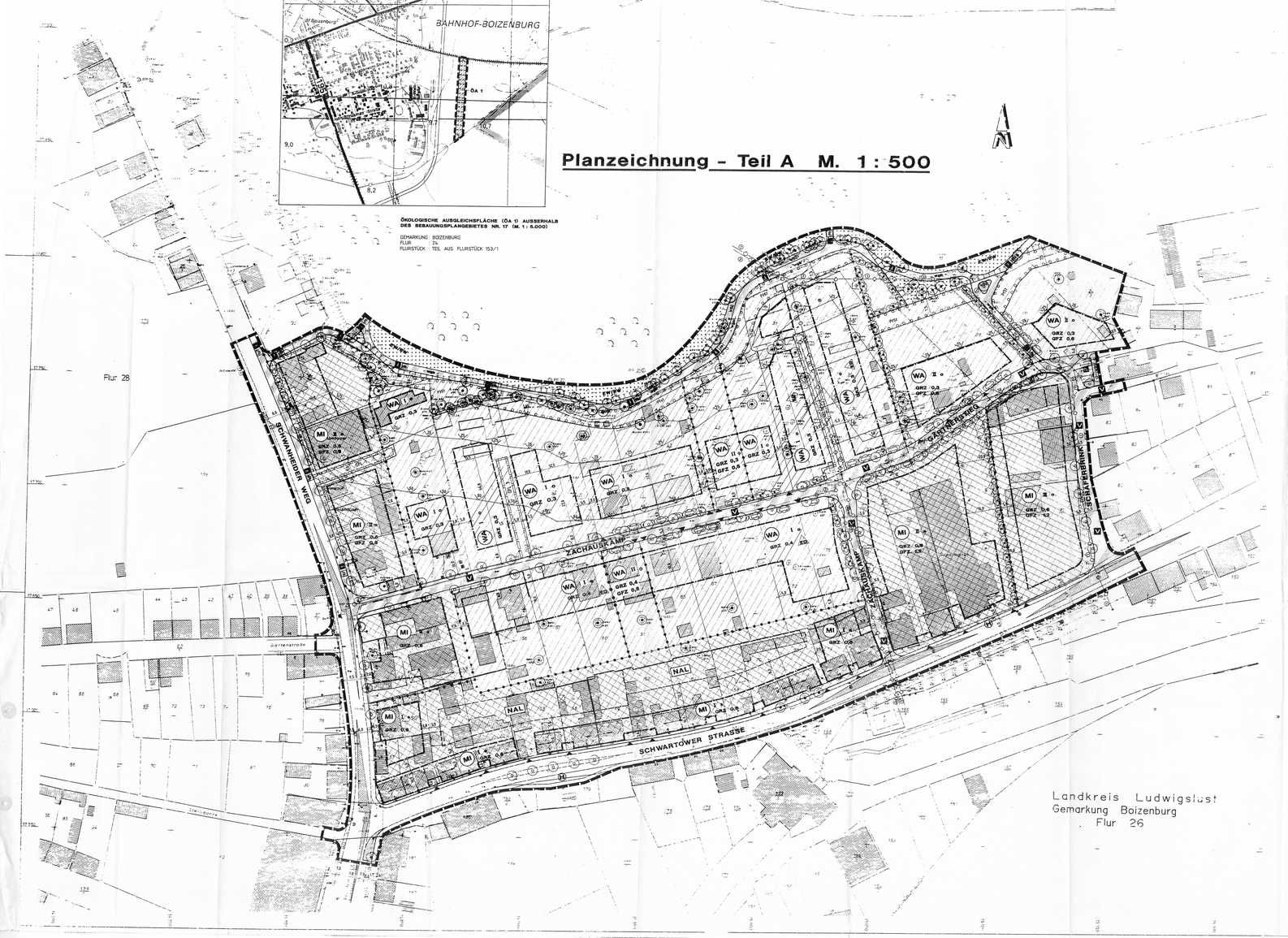

ÖKOLOGISCHE AUSGLEICHSFLÄCHE (ÖA 1) AUSSERHALB DES BEBAUUNGSPLANGEBIETES NR. 17 (M. 1 : 5.000)

GEMARKUNG : BOIZENBURG
FLUR : 24
FLURSTÜCK : TEIL AUS FLURSTÜCK 153/1

Planzeichnung (Teil A) M 1 : 500

Legende

Es gilt

- Das Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997.
- Das Bau- und Raumordnungsgesetz 1998 (BauRoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1997 (BGBl.I.S.2081,2111).
- Die Baunutzungsverordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl.I.S.132), in zuletzt geänderter Fassung.
- Die Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung 1990) – PlanV 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl.1991 S.58)
- Die Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung vom 06. Mai 1998 (GVOBl. M-V S 468, 612)

I. Festsetzungen

- Allgemeine Wohngebiete (§ 9 (1) 1 BauGB, § 4 BauNVO)
- Mischgebiete (§ 9 (1) 1 BauGB, § 6 BauNVO)
- GFZ — Geschoßflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16, 17, 20 BauNVO)
- GRZ — Grundflächenzahl (§ 9 (1) 1 BauGB, §§ 16, 17, 19 BauNVO)
- II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze (§§ 16, 20 BauNVO)
- o — Offene Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
- a — Abweichende Bauweise (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22(4) BauNVO)
- ED — Nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig (§ 9 (1) 2 BauGB, § 22 (2) BauNVO)
- Baugrenze (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Baulinie (§ 9 (1) 2 BauGB, § 23 BauNVO)
- Hauptfirstrichtung von Gebäuden (§ 9 (1) 2 BauGB)
- Straßenverkehrsfläche (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Straßenbegrenzungslinie (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Fußgänger / Radfahrer (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Fuß- und Radweg in wassergebundenem Ausbau (§ 9 (1) 11 BauGB)
- P — Öffentliche Parkplätze (§ 9 (1) 11 BauGB)
- Ein- und Ausfahrten (§§ 9 (1) 4 und 11 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen, Stellplätze, Garagen und Gemeinschaftsanlagen (§§ 9 (1) 4 und 22 BauGB)
- NAL — Zweckbestimmung: Nebenanlagen (§ 14 BauNVO)
- Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zu belastende Fläche (§ 9 (1) 21 BauGB)
- GFL 1 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer der Flurstücke 1/7 und 47
- GFL 2 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer der Flurstücke 33, 34, 35, 36, 37, 38, 39, 40 und 77/2
- GFL 3 — Geh-, Fahr- und Leitungsrecht zugunsten der Nutzer der Flurstücke 45/1 und 46/1
- Öffentliche Grünflächen (§ 9 (1) 15 BauGB)
- WBG — Zweckbestimmung: Wegbegleitgrün
- Flächen für Wald (§ 9 (1) 18 BauGB)
- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft: Zweckbestimmung: (§ 9 (1) 20 BauGB)
- EW/DW — Schutz des Erhaltungsgrün und des Bäschungsbewuchses sowie deres Erneuerung
- ÖA 1 - Gebiech (Ökologische Ausgleichsfläche)
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern (§ 9 (1) 25 a BauGB) Zweckbestimmung:
- PStr — Pflanzstreifen
- Anpflanzungsgebot für Bäume (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Erhaltungsgebot für Bäume (§ 9 (1) 25 b BauGB)
- Anpflanzungsgebot für sonstige Bepflanzungen hier: Hecken (§ 9 (1) 25 a BauGB)
- Erhaltungsgebot für sonstige Bepflanzungen hier: Hecken (§ 9 (1) 25 b BauGB)
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen (§§ 16, 16 (5) BauNVO)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 (7) BauGB)

II. Kennzeichnungen - ohne Normcharakter

- verbaubare Bebauung
- verbaubare Bäume
- Maßangaben in Meter
- verbaubare Flurstücksgrenze
- Flurstücksbezeichnung
- verbaubare Böschung
- Böschungsfuß, Steigung auf 50
- vorgeschlagene Wegeführungen
- vorgeschlagene Verkehrsräume
- Bebauungsplan Grundstücke und Grundstücksnutzungen
- Bebauungsplan Grundstücke und Grundstücksnutzungen
- Bebauungsplan Grundstücke und Grundstücksnutzungen
- Bebauungsplan Grundstücke und Grundstücksnutzungen
- verbaubare Wasserleitung - vorschlag -
- verbaubare Wasserleitung - vorschlag -
- verbaubare Wasserleitung - vorschlag -

Landkreis Ludwigslust
Gemarkung Boizenburg
Flur 26

T E I L B - T E X T (textliche Festsetzungen)

Planungsrechtliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 17 der Stadt Boizenburg/E. für den Bereich "Wohngebiet Zachauskamp / Schwartower Straße / Schwanheider Weg / Eichen / Am Schäferbrink" – B 9 Abs. 1 und 4 BauGB –

§ 1 Zur Entwicklung der ungenauen Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft und der Zweckbestimmung Schutz des Erhaltungsgrünes und des Bäschungsbewuchses sowie deres Entwicklung (EW/DW - wird gemäß § 9 (1) 20 BauGB festgesetzt, daß innerhalb dieser Flächen, die alle Fuß- und Radwege ausschließlich in wassergebundener Form ausschließen sind, die Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und Hecken gemäß der Pflanzliste A, in der jeweils zugehörigen Reihenfolge, zu erfolgen hat.
Ergänzungspflanzungen vor und den Neuanlagen entsprechenden, einheimischen und standortgerechten Gehölzarten durchzuführen sind, dabei sind folgende Arten zu verwenden:

Bergahorn	Acer pseudoplatanus	5 %
Hainbuche	Carpinus betulus	10 %
Esche	Fraxinus excelsior	15 %
Eberesche	Sorbus aucuparia	15 %
Erle	Alnus glutinosa	7 %
Stieleiche	Quercus robur	7 %
Winterlinde	Tilia cordata	10 %
Vogelkirsche	Prunus avium	10 %
Feldahorn	Acer campestre	5 %
Hasel	Corylus avellana	5 %
Schlehe	Prunus spinosa	5 %
Hundsrose	Rosa canina	2 %
Weißdorn	Crataegus spec.	2 %
Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	2 %
Himbeere	Rubus idaeus	2 %

§ 2 Zur Entwicklung der ausbrutzen des Flurgrundes (Gemarkung Boizenburg, Flur 24, Teil aus Flurstück 153/1) wurden ökologische Ausgleichsmaßnahmen (Ö) festgesetzt.
Auf der Fläche ist ein extensiv (einfach) zu nutzendgrünes einheimischen Laubgehölzen anzulegen und dauerhaft zu unterhalten. Die Gehölze sind gruppenweise (ca 15 Pflanzen) in offenen bis engen Abstand von Gruppen von 20 bis 30 m.
Die Verabreinen sind in etwa gleichen Teilen zu wählen (Die Gehölze sind, Stück, 40 / 60):

a. Hainbuche	Carpinus betulus	10 %
b. Feldahorn	Acer campestre	10 %
c. Hasel	Corylus avellana	10 %
d. Eberesche	Sorbus aucuparia	10 %
e. Schlehe	Prunus spinosa	10 %
f. Pfaffenhütchen	Euonymus europaea	10 %
g. Himbeere	Rubus idaeus	10 %
h. Faulbaum	Rhamnus frangula	10 %
i. Grau Weide	Salix cinerea	10 %

Nach der Anpflanzung ist die Fläche der Sukzession zu überlassen der Erwerb von Heuschnitt und Düngeverbot ist nicht zulässig.

§ 3 Für die öffentlichen Grünflächen mit der Zweckbestimmung "Regenrückhaltung - RRB -" wird gemäß § 9 (1) 20 u. BauGB festgesetzt, daß für die Anpflanzung von naturnahgehölz, heimischen und standortgerechten Gehölze verwendet werden dürfen. Die Pflanzliste A ist als an Anlage "Pflanzenliste" B 2 der textlichen Festsetzungen zu entnehmen.

§ 4 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 5 Für die Anpflanzungsgebote für Bäume wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäume einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 6 Für die Erhaltungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 b BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 7 Für die Erhaltungsgebote für Bäume wird gemäß § 9 (1) 25 b BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäume einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 8 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 9 Für die Anpflanzungsgebote für Bäume wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäume einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 10 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 11 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 12 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 13 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 14 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 15 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 16 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 17 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 18 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 19 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 20 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 21 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 22 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 23 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 24 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 25 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 26 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 27 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 28 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 29 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 30 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 31 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 32 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 33 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 34 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 35 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 36 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 37 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 38 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 39 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 40 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 41 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 42 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 43 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 44 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 45 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 46 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 47 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 48 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 49 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 50 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 51 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 52 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 53 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 54 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 55 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 56 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 57 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 58 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 59 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 60 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 61 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 62 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 63 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 64 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 65 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 66 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 67 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 68 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 69 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 70 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 71 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 72 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 73 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 74 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 75 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 76 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 77 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 78 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 79 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 80 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 81 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 82 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 83 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 84 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 85 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§ 86 Für die Anpflanzungsgebote für sonstige Bepflanzungen mit der Zweckbestimmung "Hecken" wird gemäß § 9 (1) 25 a BauGB festgesetzt, daß ausschließlich Bäu- sowie Sträucher einheimischen Ursprungs und standortgerechter Art (Gruppenpflanzung) zu verwenden sind.

§